

REGELUNGEN

für Angebote der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit

vom 18. Juni 2020

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Vermeidung von Neuinfektionen gelten für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII § 11 besondere Regelungen. In der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit betrifft dies die Handlungsfelder:

- außerschulische Jugendbildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung (Ferienfreizeiten).

Angebote in diesen Bereichen dürfen nur durchgeführt werden, soweit folgendes beachtet wird:

Abstandsgebot

- Info: Von der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern kann abgesehen werden, wenn die pädagogische Zielrichtung des Angebotes bzw. die Betreuung eines Menschen mit Behinderung gefährdet oder behindert wird.
- Unterschreitung des Mindestabstandes auf ein notwendiges Maß begrenzen

Hygieneregeln

Allgemein

- Unterrichtung der teilnehmenden Personen über die Hygienevorgaben
- Überwachung der Einhaltung durch betreuendes Personal
- Vorrangige Nutzung von Flächen im Außenbereich
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen, insbesondere nach dem Betreten der Einrichtung sowie nach erfolgten Berührungen
- mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht Mund, Augen und Nase anfassen
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Niesen/Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden; Notfalls Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand)
- beim Husten/Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen

Innenbereich

- Mehrmals täglich lüften: min. alle zwei Stunden, Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (! Keine Kipplüftung)
- Zeitversetzte Nutzung von Funktions- oder Gemeinschaftsräume durch verschiedene Bezugsgruppen, vor Nutzung gut durchlüften
- Regelmäßige/ggf. anlassbezogene Reinigung von Tischen und Böden
- Entfernung von nicht benötigten Gegenstände oder Spielgeräte, deren Reinigung erschwert ist
- Gründliche und wenn möglich tägliche Reinigung von Türklinken/Griffen/Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Fahrstuhlknöpfe, Lichtschalter sowie alle weiteren häufig genutzten Handkontaktflächen

Sanitärbereich

- Bereitstellung von Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern
- Vorhandensein von Auffangbehältern für Einmalhandtücher
- Tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken, Fußböden

Anwesenheitsliste

- Erfassung der anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste, Mindestangaben: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer (Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch Aushang erfüllt werden)
- Aufbewahrung der Liste für die Dauer von vier Wochen nach Veranstaltungsende
- Herausgabe der Liste an zuständige Gesundheitsbehörde (nur auf Verlangen)
- Vernichtung der Liste nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

Ferienfreizeiten

Für die Durchführung von Ferienfreizeiten gelten neben den oben genannten Regeln noch weitere spezifische Vorgaben.

Abstandsgebot

Info: Vom Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern kann abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer der Reise eine feste Bezugsgruppe bilden. Dies gilt auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten. Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind nach Möglichkeit räumlich voneinander zu trennen.

Bezugsgruppe

- Bezugsgruppe sollte Anzahl von 30 Personen (inkl. Betreuer) nicht übersteigen
- Zusammensetzung der Gruppe aus Personen, die Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben
- Möglichst Zuordnung der Gruppe zu einzelnen Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen

An- und Abreise

- Private An- und Abreise mit PKW/ÖPNV: Beachtung der allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen der Corona-LVO MV sowie etwaige Hygiene- und Schutzvorgaben des ÖPNV
- An- und Abreisen in Gruppen mittels Reisebus/Großraum-Fahrzeugen: Beachtung der Regelungen zu Fahrten in Reisebussen der Corona-LVO MV

Quellen:

- Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Fassung der 3. Corona- JugVO ÄndVO M-V vom 16. Juni 2020)
- Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 SGB VIII auf Grundlage des § 1 der Corona-JugVO M-V (16. Juni 2020)